

daher notwendige Anforderungen, die an die Ausgestaltung des Gesetzes zu stellen sind...

6. Das ZGB hat dazu beizutragen, daß die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger im Einklang mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten möglichst vollkommen befriedigt werden. Die einzelnen rechtlichen Regelungen über die Dienstleistungs- und Versorgungsverhältnisse haben deshalb auf die Erbringung der Leistungen in bedarfs- und qualitätsgerechter Art Einfluß zu nehmen. Die Garantieregelung ist — in Abstimmung mit der Wirtschaftsgesetzgebung — so auszugestalten, daß sie auf die ständige Erhöhung der Qualität der Konsumgüter einwirkt. Es gilt, den Beratungs- und Kundendienst weiterzuentwickeln sowie Einfluß zu nehmen auf die Verbesserung der Reparatur- und Garantieleistung.

Bei all diesen Regelungen geht es gleichzeitig darum, die Doppelfunktion der Werkstätigen als sozialistische Eigentümer und Produzenten einerseits und als Konsumenten andererseits deutlich zu machen. Es ist der untrennbare Zusammenhang aufzuzeigen, der darin besteht, daß die optimale Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger letztlich von der Quantität und Qualität der Produktion abhängt, d. h. von der Tätigkeit der Werkstätigen als Produzenten der Erzeugnisse und anderer Leistungen in den Betrieben. Die Übereinstimmung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen, die

Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips sowie die Ausnutzung und Weiterentwicklung der materiellen Interessiertheit in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen sind dabei wichtige Grundprinzipien der rechtlichen Regelung im einzelnen, um als stimulierende Kräfte für die Gestaltung der Beziehungen der Bürger wirksam zu werden.

7. Die Kodifikation des Zivilrechts im neuen ZGB ist mit einer umfassenden Bereinigung des bisherigen Rechts zu verbinden. Dazu gehört insbesondere die Aufhebung des BGB sowie — in Abstimmung mit der Wirtschaftsgesetzgebung — der noch geltenden anderen Gesetze aus dem kapitalistischen Zeitalter.

Es muß angestrebt werden, möglichst alle für den Bürger wichtigen zivilrechtlichen Regelungen im ZGB zu vereinen. Ausnahmen sollten nur dort gemacht werden, wo es im Interesse der Komplexität oder der Spezifik der Verhältnisse zweckmäßig ist, eine Regelung außerhalb des ZGB zu treffen, wie z. B. für das Gebiet des Urheberrechts oder für die Verkehrsbeziehungen.

8. Schließlich erscheint noch der Hinweis darauf notwendig, daß die Funktion des ZGB wesentlich davon abhängt, wie es gelingt, das Gesetz im Aufbau, in der Systematik und in seiner sprachlichen Gestaltung so zu fassen, daß es für alle Bürger verständlich ist und ihnen dadurch eine konkrete Anleitung für die eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Beziehungen gibt.

DIETER BOHNDORF und HARTMUT RATZEL, Magdeburg

Dr. GERWIN UDKE, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Sozialistisches Rechtsbewußtsein und rechtliche Motivation

Partei- und Staatsführung haben in Konkretisierung der Dokumente des VII. Parteitagess der SED und in Verwirklichung der sozialistischen Verfassung der DDR die Anforderungen an die staatliche Führungstätigkeit zur Entwicklung der gesellschaftlichen Beziehungen und der sozialistischen Lebensweise in der DDR in den kommenden Jahren herausgearbeitet. Kurt Hager betonte auf der 10. Plenartagung des Zentralkomitees der SED, daß das sozialistische Bewußtsein, ja das gesamte geistige Leben, zu einer der wichtigsten Triebkräfte unserer gesellschaftlichen Entwicklung geworden ist¹. Das Tempo der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ist somit wesentlich vom Grad der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins abhängig².

Hieraus erwachsen auch den Rechtspflegeorganen hohe Anforderungen hinsichtlich ihres Beitrages zur Entwicklung des politischen und moralischen Verantwortungsbewußtseins, des staatsbürgerlichen Bewußtseins, der demokratischen Aktivität der einzelnen und der Kollektive^{3 4}. Die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane müssen mit den spezifischen Methoden und Formen ihrer Tätigkeit dazu beitragen, die auf der 10. Plenartagung herausgearbeiteten Grundideen des geistigen Lebens, „die sich in den nächsten Jahren immer mehr zu Merkmalen des sozialistischen Bewußtseins entwickeln werden“¹, durchzusetzen.

1 Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus, Berlin 1969, S. 13.

2 vgl. W. Ulbricht, Zur Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft (Schlußbemerkungen auf der 17. Sitzung des Staatsrates der DDR), Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 9/1969, S. 144.

3 vgl. W. Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 6/1968, S. 26.

4 Hager, a. a. O., S. 62.

Dabei spielt die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Jugendlichen eine wichtige Rolle. Die Entfaltung des sozialistischen Rechtsbewußtseins hat große Bedeutung für die Lösung der von der Partei der Arbeiterklasse gestellten Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, für die Klassenaussetzung des Sozialismus mit dem Imperialismus, für die Entfaltung und Aktivierung der schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes⁵. Eine Voraussetzung für die wirksamere erzieherische Einflußnahme der Rechtspflegeorgane vor allem bei Jugendlichen sind exakte Kenntnisse über den Inhalt und das Entwicklungsniveau des sozialistischen Rechtsbewußtseins, die auf den perspektivischen und prognostischen Einschätzungen der Partei über die gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen beruhen.

Zum Wesen und zum Begriff des sozialistischen Rechtsbewußtseins

Bei der Ausarbeitung des neuen, sozialistischen Strafrechts haben der Jügendausschuß und die Ausschüsse für Volksbildung und für Kultur der Volkskammer besonders auf den Zusammenhang von sozialistischer Bildung und Erziehung unserer jungen Bürger und den Normen unserer Rechtspflege orientiert. Es wurde hervorgehoben, „daß die Bildung und Erziehung unserer Jugend zu klassenbewußten, hochgebildeten sozialistischen Persönlichkeiten einen umfassenden Prozeß darstellt“⁶.

Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Jugendlichen ist untrennbar mit der politisch-klassenmäßigen, beruflich-fachlichen und moralischen Bil-

5 Vgl. hierzu W. Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates ..., a. a. O., S. 30 f.

6 Vgl. hierzu „Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates“, NJ 1968 S. 100.